

2689 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesratesB e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. März 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983) und das Gebührengesetz 1957 geändert werden

Kern des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ist die Gleichstellung von Mann und Frau in staatsbürgerschaftsrechtlicher Hinsicht. Eines der Anliegen ist die Angleichung der Rechtsstellung der ehelichen Mutter an die des ehelichen Vaters auch im Staatsbürgerschaftsrecht. Eheliche Kinder sollen demnach die österreichische Staatsbürgerschaft mit ihrer Geburt auch dann erwerben, wenn die Mutter zu diesem Zeitpunkt Staatsbürgerin, der Vater aber Fremder ist und sie gleichzeitig nach dem Vater auch dessen fremde Staatsangehörigkeit erwerben. Die Stellung des minderjährigen unehelichen Kindes wird insofern verbessert werden, als ihm, wenn sein Vater österreichischer Staatsbürger ist oder diesem die Staatsbürgerschaft verliehen wird, ein Rechtsanspruch auf Verleihung bzw. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft zustehen soll, sofern die Vaterschaft festgestellt ist und dem Vater die Pflege und Erziehung des Kindes obliegt. Weiters sind Erleichterungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Adoptivkinder und Behinderte vorgesehen. An die Stelle des Staatsbürgerschaftserwerbes der Ehefrau eines österreichischen Staatsbürgers durch Erklärung soll nunmehr ein Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft durch die Ehegatten von Staatsbürgern treten, die den mit österreichischen Staatsbürgern verheirateten Männern und Frauen im gleichen Maße zustehen.

./.

- 2 -

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. März 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. März 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983) und das Gebührengesetz 1957 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 03 08

S t o i s e r  
Berichterstatter

Dr. B ö s c h  
Obmann